Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen
- 3. Kammer für Sozialgerichtssachen -

Freie Hansestadt Bremen

Az: S3 V 1965/08

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Antragstellerin,

g e g e n

Antragsgegnerin,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 3. Kammer für Sozialgerichtssachen am 15.07.2008 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 26.06.2008 gegen den Absenkungsbescheid vom 23.06.2008 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu erstatten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen einen Sanktionsbescheid.

Die Antragstellerin bezieht laufende Leistungen nach dem SGB II. Mit Bescheid 23.06.2008 senkte die Antragsgegnerin die monatliche Regelleistung für den Zeitraum 01.07. bis

...

30.09.2008 monatlich um 30 % ab. Zur Begründung führte sie aus, die Antragstellerin habe sich am 09.06.2008 trotz Rechtsfolgenbelehrung geweigert, eine ihr angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Der von der Antragstellerin hiergegen eingelegte Widerspruch ist bislang noch nicht beschieden worden. Die Antragstellerin hat am 26.06.2008 um einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Bremen ersucht.

II.

Der nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG statthafte Antrag ist zulässig und begründet. Der angefochtene Absenkungsbescheid vom 23. Juni 2008 stellt sich nach derzeitiger Lage als rechtswidrig dar.

Voraussetzung für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch das Gericht ist, dass das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem öffentlichen Interesse am Vollzug des Bescheides überwiegt. Das ist in entsprechender Anwendung des § 86 a Abs. 3 Satz 2 SGG dann der Fall, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Adressaten eine unbillige nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes bestehen dann, wenn der Erfolg des Rechtsbehelf wahrscheinlicher ist als der Misserfolg (Meyer-Ladewig, SGG, 8. Auflage 2005, § 86a Rdnr. 27). Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollständige Aufklärung der Sach- oder Rechtslage im einstweiligen Rechtsschutz nicht möglich ist, ist im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden, welchem Interesse bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache Vorrang einzuräumen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, Az. 1 BvR 569/05).

Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 23. Juni 2008. Ermächtigungsgrundlage für die Absenkung ist § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) SGB II. Danach wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn er sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen.

Zwar hat sich die Antragstellerin nach Aktenlage geweigert, eine ihr angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen und damit den Sanktionstatbestand grundsätzlich verwirklicht. Die Antragsgegnerin hat in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Weigerung

der Antragstellerin jedoch von der in § 15 Abs. 1 S. 6 SGB II eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht und die in dem am 20.05.2008 erstellten Entwurf einer Eingliederungsvereinbarung getroffenen Regelungen durch einen Verwaltungsakt am 24.06.2008 angeordnet. Das erkennende Gericht verweist hierzu auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 15.08.2007 (Az. S2 B 292/07). Danach ist die Sanktionierung im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit rechtlich bedenklich, wenn die Behörde den Zweck der angebotenen Eingliederungsvereinbarung durch den späteren Erlass eines Eingliederungsverwaltungsaktes erreicht hat. Einer darüber hinausgehenden Sanktionierung bedarf es in diesem Fall nicht; insbesondere kann er nicht mehr dazu dienen, den Hilfebedürftigen zum Abschluss der Eingliederungsvereinbarung zu motivieren.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs. 1 S. 1 SGG. Sie entspricht der Billigkeit, weil der Antrag Erfolg hatte (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl., § 193 Rnr. 12a).

Hinweis

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 Euro nicht übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Absatz 3 Nr. 1 i. V. m. § 144 Absatz 1 SGG).